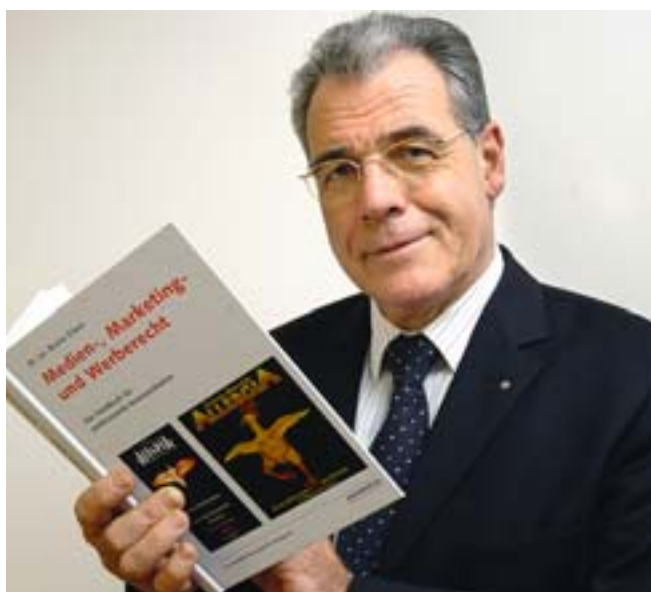


Haftung für die unrichtige Schätzung von Kunstobjekten

Mit der zunehmenden spekulativen Kommerzialisierung des Kunstmarktes nimmt die Bedeutung der Experten zu; sie werden zum «eigentlichen wertbildenden Faktor der Kunstwerke»¹⁾. Die Experten, «Spezialisten» und Nachlassverwalter können aber ihre Machtstellung missbrauchen, sei es durch zweifelhafte Zuschreibung, sei es durch Fehleinschätzungen bei der Wertbestimmung. Das Berufsbild des Experten und des Sachverständigen ist gesetzlich nicht geregelt²⁾, was mit ein Grund für das Überangebot an selbsternannten Experten ist und zu einem Qualitätsproblem in der Branche führt. Der Missbrauch wird bisweilen gut honoriert³⁾. Je nach Interessenlage wollen enttäuschte Käufer, die zuviel bezahlt, oder enttäuschte Verkäufer, die zuwenig verdient haben, den Minderwert oder den entgangenen Gewinn beim angeblich unsorgfältigen Experten wettmachen. Zwar ist dieses Unterfangen aufwendig, bei krassen Fehleinschätzungen aber doch erfolgversprechend.



Von Dr. iur. Bruno Glaus

Wirtschaftsanwalt mit Schwerpunkten
Medien-, Kunst- und Werberecht
Uznach

Keine Garantiehaftung

Soviel sei vorweggenommen: In keinem europäischen Land haftet der Gutachter für die Richtigkeit seiner Verkehrswertschätzung⁴⁾. Eine «Garantiehaftung» gibt es nicht, der Schätzer haftet nur, wenn er die vertraglich oder üblicherweise vorausgesetzte Sorgfalt verletzt hat⁵⁾. Allerdings stellen Fachleute fest, dass das Haftungsrisiko der Experten eher zunimmt und der Schutzbereich zugunsten enttäuschter Käufer oder Verkäufer immer weiter ausgedehnt wird⁶⁾. Im deutschen Recht wird von einem Teil der Lehre⁷⁾ – anders als in der Schweiz – zwischen Experten und Sachverständigen unterschieden. Experte ist, wer sich durch

wissenschaftliche Leistung in einem eng umgrenzten Fachgebiet zum Spezialisten qualifiziert hat, sei es durch Erstellung eines Werkverzeichnisses oder durch langjährige kuratorische Betreuung des Werkes, insbesondere durch Nachlassverwaltung. Ein Experte ist nicht unbedingt ein Sachverständiger, wie der Sachver-

ständige nicht zwingend Experte in einem Spezialgebiet sein muss. Experten werden vorwiegend für Echtheitsbestätigungen beigezogen. Sachverständige verfügen über ein breiter angelegtes Wissen; sie sind dementsprechend für die Wertermittlung von Kunstgegenständen zuständig – das Wissen um die unterschiedlichen Wertbegriffe zählt «zum unerlässlichen Vokabular des Sachverständigen»⁸⁾.

Im Rahmen einer erbrechtlichen Auseinandersetzung möchten die Erben beispielsweise wissen, welche Preise die im Nachlass zu teilenden Werke auf dem freien Markt erzielen würden. Es geht um die Verkehrswertermittlung, welche – so würde man vermuten – möglichst rationalen und überprüfbareren Gesetzen folgen sollte. Tatsache ist indes, dass auch Wertgutachten «zu sehr von subjektiven Einschätzungen abhängig sind»⁹⁾. Das

schweizerische Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt: «Die Schätzung des Wertes einer Sache ist naturgemäss eine Ermessensfrage. Das Resultat einer Verkehrswertschätzung kann deshalb nicht nach objektiven Kriterien als richtig oder falsch bewertet werden» (BGE 127 III 331). Das Bundesgericht verwies im Zusammenhang mit einer Liegenschaftenschätzung auf die frühere Rechtsprechung über die Schätzung eines Kunstgegenstandes (BGE 112 II 347) sowie die Erstellung eines Kostenvoranschlages eines Architekten (BGE 122 III 61; 119 II 249), welche jeweils nach den Regeln des Auftragsrechts beurteilt wurden, nicht nach Werkvertragsrecht. Nach Werkvertrag hätte der Schätzer für den Erfolg – d.h. die Richtigkeit – seines Werkes geradestehen müssen, nach Auftragsrecht musste er nur nachweisen, dass er sorgfältig vorgegangen war.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat aber nicht nur Nachteile: Wäre Werkvertragsrecht anwendbar, kämen die (auch in zeitlicher Hinsicht) strengen Prüfungs- und Rügeobligationen zur Anwendung. Nach Auftragsrecht verwirkt man die Mängelrechte weniger schnell.

Die Wertbegutachtung wird oft nicht direkt einem unabhängigen Sachverständigen in Auftrag gegeben, sondern einem Kunsthändler oder Auktionshaus, welche ihrerseits interne oder externe Fachleute beiziehen. Das war im berühmten Gallé-Lampen-Entscheid (BGE 112 II 347) der Fall. Der Wert einer Lampe von Emile Gallé war von einem beigezogenen Sachverständ-

digen verkannt worden. Das Schweizer Auktionshaus, das den Londoner Gutachter im englischen Mutterhaus eingeschaltet hatte, wurde schadenersatzpflichtig. Allerdings hielt das Bundesgericht den geschädigten Verkäufern entgegen, dass die Schätzung unentgeltlich und auf Wunsch der Verkäufer mit hoher zeitlicher Dringlichkeit erfolgen musste. Dementsprechend wurde der Schadenersatz reduziert. Das Auktionshaus hatte vergeblich geltend gemacht, die Haftung für die Richtigkeit der Schätzung werde üblicherweise wegbedungen. Im konkreten Fall konnte ein Haftungsausschluss nicht nachgewiesen werden.

Wegbedingung der Haftung

Grundsätzlich ist es zulässig, die Haftung für die Richtigkeit einer Verkehrswertschätzung oder eines Echtheitszertifikats wegzubedingen¹⁰⁾. Im Auktionsgeschäft darf das Publikum gemäss Rechtsprechung angesichts der Vielfalt des angebotenen Auktionsgutes nicht ohne weiteres davon ausgehen, der Auktionator habe die einzelnen Gegenstände näher überprüfen können¹¹⁾.

Dem Schätzwert, aber auch dem Kaufpreis, kommt im Rahmen der Versteigerung nicht der gleiche Stellenwert zu wie bei einem gewöhnlichen Kauf. Der deutsche Bundesgerichtshof schränkt im Jawlensky-Urteil VIII ZR 89/73 allerdings ein, die Enthaltungsvereinbarung greife dort nicht, wo der Verkäufer oder Auktionator die ihm obliegende Nachforschungspflicht grob verletzt oder sich über begründete Zweifel hinweggesetzt habe, ohne dem Käufer oder Ersteigerer davon Mitteilung zu machen¹²⁾. Das Schweizer Obligationenrecht verbietet den Haftungsausschluss nur bei absichtlicher Täuschung (Art. 234 OR). Häufig zeigen sich (vor allem die grossen) Auktionshäuser kulanter und nehmen die Kunstobjekte auch ohne nachweisbare Täuschungsabsicht zurück. In einem besonders krassen Fall, in welchem einem mittelgrossen Auktionshaus die Zweifelhaftigkeit eines «Gutachtens» bekannt war, musste die Käuferschaft allerdings einen aufwendigen Prozess in Gang setzen, um sich den Minderwert entschädigen zu lassen. Die Käu-

Kunst & Recht: Schwerpunktthemen für den Kunstsammler

Der vorliegende Artikel ist ein Auszug aus der Publikation
«Kunst & Recht: Schwerpunktthemen für den Kunstsammler».
Herausgeber: AXA Art Versicherung AG.

Die Publikation kann kostenlos bezogen werden über info@axa-art.ch

fer hatten für den angeblichen alten Meister deutlich zu viel bezahlt, wie seriösere Expertisen ergaben¹³⁾.

Haftung für falsche Auskunft?

Eine blosser Auskunft, die weder in Ausübung eines Gewerbes noch sonst gegen Entgelt erteilt wird, gilt nicht als Erfüllung einer vertraglich übernommenen Pflicht, sondern als ausservertragliches Handeln¹⁴⁾. Gegenüber geschädigten Dritten haften Sachverständige aus deliktischem Handeln (Urkundendelikte, Betrug, allenfalls unlauterer Wettbewerb). Unlauter handelt, wer über sich oder andere unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt (Art. 3 lit. a und b CH-UWG). Eine ausservertragliche Haftung kann sich nicht nur aus deliktischem Verhalten, sondern auch aus erwecktem Vertrauen, basierend auf einer vorbestehenden rechtlichen Sonderverbindung, ergeben (= Vertrauenshaftung)¹⁵⁾. Der deutsche Bundesgerichtshof stützt sich auf die Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter¹⁶⁾. Auf diese Schutzwirkung kann sich indes nicht jeder beliebige Dritte berufen. Wer vom Verkäufer zur Expertise beauftragt wurde, haftet nicht zugleich auch gegenüber dem Käufer.

Freizeichnungsklauseln

Auch die ausservertragliche Auskunftserteilung kann wiederum in der Auskunft selbst relativiert werden mit einer Freizeichnungsklausel, welche das Vertrauen Dritter gar nicht erst aufkommen lässt. Diese Praxis wird auch von den Wirtschaftsprüfern praktiziert, heisst es doch in deren allgemeinen Geschäftsbedingungen: «Die Weitergabe der Äusserungen an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Wirt-

schaftsprüfers.» Im gleichen Sinn können Kunstsachverständige bei Bewertungsgutachten ihr Haftungsrisiko einschränken. Und diese Massnahme wird von massgebenden Juristen wärmstens empfohlen: «Angesichts der ausserordentlichen Gutachterhaftung ist eine Haftungsbegrenzung wichtiger denn je (...) Der Gesetzgeber lässt die Experten meist im Stich, so dass sie sich mit den Mitteln des Vertragsrechts selbst helfen müssen.»¹⁷⁾

- 1) Gerlach Tilo: Die Haftung für fehlerhafte Kunstexpertisen, Ufita-Schriftenreihe 156, Baden-Baden 1998, S. 13
- 2) Eine Ausnahme bilden die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Deutschland und Österreich, s. Huttenlauch (FN 3), S. 118
- 3) Huttenlauch Anna-Blume: Die Haftung des Kunstexperten für seine Expertise, KUR 4/2004, S. 118, zitiert einen Experten, welchem ein Honorar von US\$ 1 Million für eine Echtheitsbescheinigung eines angeblichen alten Meisters angeboten wurde.
- 4) Für die Schweiz: Centre du droit de l'art, L'expertise dans la vente d'objets d'art, Zurich 1992; Zusammenfassung in Deutsch in: Glaus Bruno: Haftung von Experten und Werkverzeichnern nach schweizerischem Recht, KUR 4/2004 S. 112 ff.; für Frankreich: Cornu Marie / Mallet-Pujojol Nathalie: Droit, œuvres d'art et musées, Paris 2001, S. 42 ff.
- 5) Für Deutschland: Schack Heimo: Kunst und Recht, Köln, Berlin, München 2004, S. 64
- 6) Schack (FN 5), S. 65.
- 7) Huttenlauch (FN 3), S. 118 f.; nicht so Schack (FN 5), S. 62
- 8) Schlenke Hubertus: Unterwegs als Kunstsachverständiger, in: ArtInvestor – Handbuch für Kunst und Investment, München 2002, S. 389
- 9) Schack (FN 5), Rz 143, S. 62
- 10) BGE 123 III 165 und 109 II 24f.; BGH vom 15. Januar 1975 (VIII ZR 89/73) i.S. Jawlensky
- 11) BGE 123 III 165; BGE 127 II 161 E 7b; Müller-Katzenburg: Grundsätze der Haftung bei Kunstauktionen, in KUR 2/1999
- 12) Zu den Schranken der Freizeichnung s. Glaus Bruno in: KUR 4/2004 S. 112 ff., insbesondere 115, ebenso Glaus Bruno / Studer Peter: Kunstrecht, Zürich 2003, S. 132
- 13) Beispiel aus Glaus / Studer (FN 12), S. 128
- 14) Glaus in KUR 4/2004 (FN 12), S.115 ff.
- 15) BGE 130 III 345ff.; BGE 124 III 363 und 124 III 297; ausführlich dazu Loser Peter: Die Vertrauenshaftung im schweizerischen Schuldrecht, Bern 2006, S. 513 ff. und S. 839 ff.
- 16) Schack (FN 5), S.64
- 17) Schack (FN 5), S.66